

Rechtsanwaltskanzlei Hümmerich & Bischoff

Unternehmensnachfolge rechtzeitig gestalten



25 Jahre nach der Wiedervereinigung sind viele der damaligen Unternehmensgründer in einem Alter, in dem sie an die Regelung der Unternehmensnachfolge denken müssen. Hierbei ist vieles zu beachten. Die Rechtsanwaltskanzlei HÜMMERICH & BISCHOFF in Potsdam ist auf diesem Gebiet seit langem tätig. Wir sprachen mit den Rechtsanwälten Prof. Dr. Andreas Klose und Hendrik Schade aus der Kanzlei zu diesem Thema.

Herr Schade, Sie sind vor wenigen Wochen Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht geworden. Zunächst herzlichen Glückwunsch.

RA Schade: Besten Dank. Ich freue mich sehr, dass meine Qualifikation auf diesem Gebiet von der Rechtsanwaltskammer durch die Verleihung des Fachanwaltstitels gewürdigt wurde. Wir sind die einzige Rechtsanwaltskanzlei im Land Brandenburg mit zwei Fachanwälten für Handels- und Gesellschaftsrecht, was schon den Schwerpunkt unserer Tätigkeit zeigt. Mein Kollege Professor Klose ist darüber hinaus auch Fachanwalt für Steuerrecht.

Ist das eine sinnvolle Kombination?

RA Klose: In jedem Fall. Bei der Wahl der Unternehmensform, bei Umstrukturierung, Erwerb oder Veräußerung eines Unternehmens und bei der Unternehmensnachfolge spielen Steuern eine große Rolle. Viele Unternehmer haben z.B. das Betriebsgrundstück an ihre GmbH vermietet. Übertragen sie die GmbH auf die Kinder und behalten das Grundstück zurück, damit sie im Alter Mieteinnahmen haben, sind Wertzuwächse im Grundstück zu versteuern, obwohl keinerlei Geld geflossen ist. Diese Steuern sind vermeidbar.

Womit wir beim Thema sind. Was ist denn bei der Übertragung eines Unternehmens auf die nächste Generation zu beachten?

RA Schade: Das kommt auf die Rechtsform und die persönlichen Zielvorstellungen an.

So sind etwa bei der lebzeitigen Übertragung von Gesellschaftsanteilen die Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu beachten. Hier bedarf es regelmäßig der Zustimmung der Mitgesellschafter. Im Todesfall kann bei Personengesellschaften ein Anteil nur auf den Erben übergehen, wenn der Gesellschaftsvertrag es zulässt. Gegebenenfalls muss zunächst einmal der Gesellschaftsvertrag angepasst werden.

RA Klose: Wichtig ist es auch, den Familienfrieden zu bewahren. Wir haben schon Fälle betreut, in denen der Sohn das Unternehmen des Vaters gar nicht haben wollte, weil er sich dem nicht gewachsen fühlte. Er traute sich aber nicht, das dem Vater zu sagen. Oder die Eltern wollten ihr Vermögen in bestimmter Weise aufteilen und die Kinder waren damit nicht einverstanden. Zur Rettung des Familienfriedens wurde die Nachfolgeplanung völlig neu gestaltet.

Wie sieht es mit dem Steuerrecht aus?

RA Klose: Bei unentgeltlichen Übertragungen spielt die Erbschaft- und Schenkungsteuer eine Rolle. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die bisherigen Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen für grundgesetzwidrig erklärt. Auch künftig wird aber Betriebsvermögen begünstigt werden. Bei allen Übertragungen spielt die Einkommensteuer eine Rolle. Hier geht es darum, die Besteuerung stiller Reserven zu vermeiden, aber auch um Gestaltungen, die

zu einer begünstigten Besteuerung des Veräußerungserlöses führen. Im Steuerrecht gibt es viele Fallstricke. Mitunter kann es auch zu Nachversteuerungen kommen, wenn bestimmte Voraussetzungen für frühere Steuervergünstigungen nicht eingehalten werden.

Was spielt sonst noch eine Rolle?

RA Schade: Gerade bei inhabergeführten Unternehmen ist ein fließender Übergang wichtig. Der Erwerber muss von den Mitarbeitern und Vertragspartnern des Unternehmens akzeptiert werden. Unternehmensnachfolgen – sei es an Familienangehörige, Mitarbeiter oder fremde Dritte – sollten immer mit ausreichend Zeit geplant und durchgeführt werden.

Ab wann sollte man mit der Nachfolgeplanung beginnen?

RA Klose: Sobald man ein Unternehmen gegründet hat. Wer kümmert sich um das Unternehmen, wenn der Inhaber plötzlich verstirbt oder handlungsunfähig wird? Oft ist nicht mal ein Testament vorhanden. Wenn dann erst die Erbverhältnisse langwierig geklärt werden müssen, bis jemand für das Unternehmen handeln kann, gerät es vielleicht in Schieflage. Es ist deshalb wichtig, für diesen Fall einer Vertrauensperson eine Vollmacht zu erteilen.

kanzlei.potsdam@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de